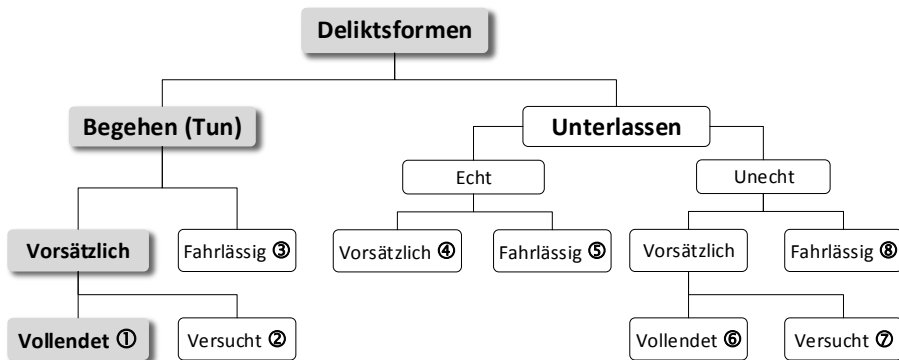




2. Teil - Die einzelnen Deliktsformen

① Das vollendete vorsätzliche Begehungsdelikt (Tun) [Lesezeit: ca. 90 Min.]

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver (äußerer) Tatbestand (TB)

- Das **Tatsubjekt** (= der Handelnde / Täter) - besondere Merkmale des Handelnden (Beamteneigenschaft etc., § 331).
- Die **Tathandlung** (*Wegnahme* beim Diebstahl, § 242) - Begehungsweisen (z.B.: *gewaltsam* beim Raub, § 249) und Tatmittel (*Waffe* bei § 250).
- Das **Tatobjekt** (Sache beim Diebstahl) mit den tb-lich umschriebenen Merkmalen (fremd, beweglich beim Diebstahl)
- Bei Erfolgsdelikten zusätzlich: Eintritt des **Taterfolges** (Tod bei § 212) und **Verbindung** dieses Erfolges mit der Täterhandlung (aufgrund eines Schusses etc.) über Kausalität und Zurechnung.

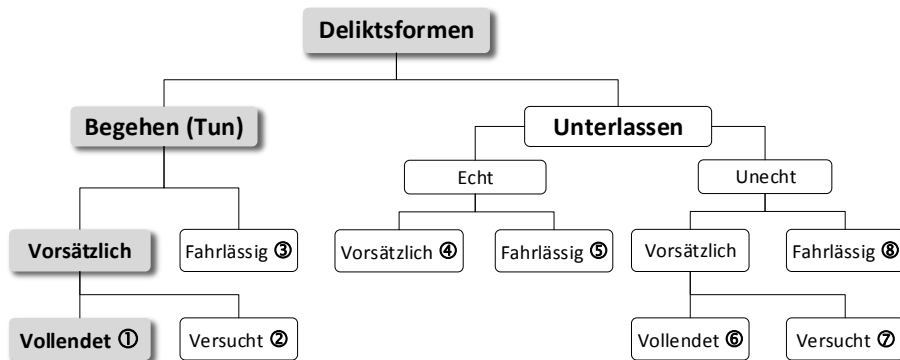
2. Subjektiver (innerer) Tatbestand

- Vorsatz** = (Wissen & Wollen) bezüglich aller objektiven Merkmale, inkl. Erfolg und dessen Verbindung zur Handlung bei Erfolgsdelikten. Standort für eine bestimmte Form von Irrtum des Täters: Tatbestandsirrtum.
- Sonstige subjektive Merkmale** (Zueignungsabsicht beim Diebstahl). Auch hier Tatbestandsirrtum möglich.

3. Tatbestandsannexe

Sog. „objektive Bedingungen der Strafbarkeit“ (Tod eines Menschen bei § 231 I). Müssen nicht vom subjektiven Tatbestand umfasst sein.

4. Fälle des § 28 II (dazu am Ende des 3. Teils - Täterschaft und Teilnahme).



II. Rechtswidrigkeit (RW)

1. Regelfall: Wird durch die Tatbestandsmäßigkeit indiziert (anders nur bei §§ 240 II, 253 II). Das weiß man, schreibt es aber nicht.
2. Ausnahme: Es liegen Rechtfertigungsgründe vor (Notwehr, § 32 etc.).
 - a. Objektive Voraussetzungen (z.B. Notwehr: gegenwärtiger, rechtswidriger Angriff, notwendige Verteidigungshandlung).
 - b. Subjektive Voraussetzungen (Kenntnis/Verteidigungswille)

III. Schuld (S)

1. Schuldfähigkeit (Geisteskranke, Kinder). Systematischer Standort für den Einstieg in eine Prüfung der *actio libera in causa*.
2. Spezielle Schuldmerkmale: selten (Böswilligkeit im § 225 I, str.)
3. Die persönliche Vorwerfbarkeit: das Unrechtsbewusstsein (im weiteren Sinne) des Täters.
 - a. Schuldform: Vorsatz. Standort für speziellen Verbotsirrtum: Erlaubnistatbestandsirrtum.
 - b. Unrechtsbewusstsein (im engen Sinne). Standort für „normale“ Verbotsirrtümer
 - c. Keine Entschuldigungs-, bzw. Schuldauhebungsgründe (Notstand, § 35).

IV. Besonderheiten

1. Bestimmte Strafausschließungs- oder Strafaufhebungsgründe (Angehörigeneigenschaft in § 258 VI, tätige Reue in § 306e).
2. Bestimmte Strafverfolgungshindernisse (Strafantrag etc.).
3. Standort für die Prüfung von Regelbeispielen (vgl. dazu die Lösung zur Übungsklausur Nr. 2).

14 || Das vollendete vorsätzliche Begehungsdelikt (Tun)

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand
 - a. Das Tatsubjekt
 - b. Die Tathandlung
 - c. Das Tatobjekt
 - d. Der Taterfolg und die Verbindung von Handlung und Erfolg
2. Subjektiver Tatbestand
 - a. Vorsatz (= Wissen und Wollen)
 - b. Sonstige subjektive Merkmale
3. Tatbestandsannexe
4. Fälle des § 28 II

II. Rechtswidrigkeit (indiziert)

Ausnahme: Rechtfertigungsgründe

III. Schuld

1. Schuldfähigkeit
2. Spezielle Schuldmerkmale
3. Die persönliche Vorwerfbarkeit
Unrechtsbewusstsein im weiten Sinne
 - a. Schuldform: Vorsatz
 - b. Unrechtsbewusstsein im engen Sinne
4. Entschuldigungsgründe

IV. Besonderheiten

1. Strafausschließungs- und aufhebungsgründe
 2. Strafverfolgungshindernisse
 3. Regelbeispiele
-

I. Tatbestandsmäßigkeit

Es war bereits die Rede vom *Tatbestand*. Noch nicht gesprochen wurde über den *Sachverhalt*. Beide sind strikt voneinander zu trennen. Tatbestände stehen im Gesetz, Sachverhalte häufig auf dem Papier, aus dem Klausuren geschnitzt sind.

Der Tatbestand enthält die gesetzlich normierten Voraussetzungen der Strafbarkeit. **Der Sachverhalt** bildet den Tatsachenstoff des zu beurteilenden Geschehens. (Ist der Sachverhalt dem Tatbestand gemäß, liegt Tatbestandsmäßigkeit vor.) Auf den Punkt:

Tatbestand = Gesetz
Sachverhalt = Leben

Alle Strafvorschriften des Besonderen Teils des StGB (des BT) sind nach demselben Muster gestrickt: „Wer X macht, wird bestraft mit ...“ X stellt dabei den Tatbestand dar.

Mini-Exkurs - Allgemeine Systematik des BT

Der Gesetzgeber ist nicht immer so planlos wie bei der Steuergesetzgebung. Im Besonderen Teil hat er sich von einer ganz bestimmten Systematik leiten lassen, die zu kennen das Verständnis wesentlich vereinfacht. (Wir müssen der Fairness halber sagen, dass der Gesetzgeber, der das StGB konstruiert hat – 1871 –, mit dem heutigen nicht einen Topf geworfen werden sollte. Gerade bei der Steuergesetzgebung geht es ja auch um immer nur kurzfristig bedachte Wahlgeschenke an bestimmte Zielgruppen. Das kann gar nicht planvoll sein.)

Tatbestände, die **dieselbe Thematik** behandeln, werden zu **Gruppen** zusammengefasst (Thematik „Leben“: §§ 211, 212, 216, 222 etc.; Thematik: „Eigentum“: §§ 242, 244, 247 etc.).

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand
 - a. Das Tatsubjekt
 - b. Die Tathandlung
 - c. Das Tatobjekt
 - d. Der Taterfolg und die Verbindung von Handlung und Erfolg
2. Subjektiver Tatbestand
 - a. Vorsatz (= Wissen und Wollen)
 - b. Sonstige subjektive Merkmale
3. Tatbestandsannexe
4. Fälle des § 28 II

II. Rechtswidrigkeit (indiziert)

Ausnahme: Rechtfertigungsgründe

III. Schuld

1. Schuldfähigkeit
2. Spezielle Schuldmerkmale
3. Die persönliche Vorwerfbarkeit

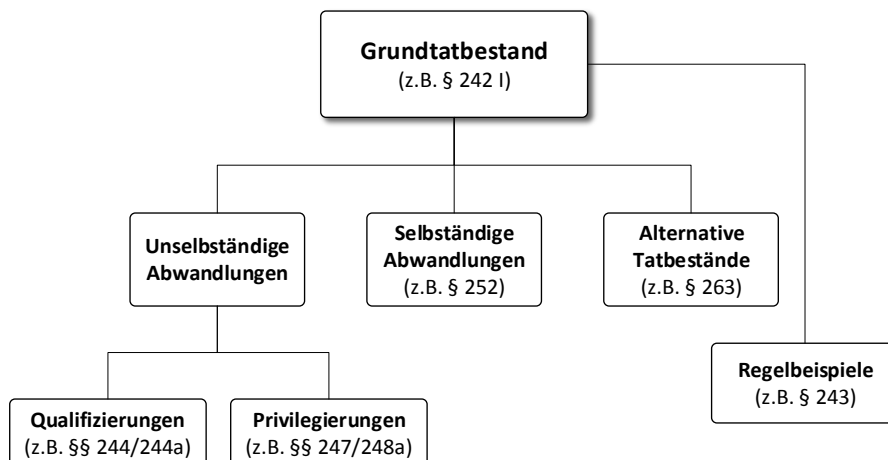
Unrechtsbewusstsein im weiten Sinne

 - a. Schuldform: Vorsatz
 - b. Unrechtsbewusstsein im engen Sinne
4. Entschuldigungsgründe

IV. Besonderheiten

1. Strafausschließungs- und aufhebungsgründe
2. Strafverfolgungshindernisse
3. Regelbeispiele

Innerhalb der Gruppen herrschen hierarchische Verhältnisse, d.h., bestimmte Aufbauregeln sind zu berücksichtigen.



Zwischen den Gruppen (zum Beispiel: Totschlag, § 212, und Diebstahl, § 242) gibt es keine Rangverhältnisse, es gilt als allgemeine Regel, dass die schwerwiegendsten Delikte zuerst geprüft werden (im gerade genannten Beispiel: der Totschlag, vgl. die Strafdrohung).

Erläuterungen zur internen Gruppendynamik:

Der Grundtatbestand (z. B. § 242 I)

Der Grundtatbestand bildet die Grundform des Deliktstyps. Er enthält die **Mindestvoraussetzungen**, die dem Delikt sein typisches Gepräge geben und seinen Unrechtsgehalt bestimmen.

16 || Das vollendete vorsätzliche Begehungsdelikt (Tun)

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand
 - a. Das Tatsubjekt
 - b. Die Tathandlung
 - c. Das Tatobjekt
 - d. Der Tateffolg und die Verbindung von Handlung und Erfolg
2. Subjektiver Tatbestand
 - a. Vorsatz (= Wissen und Wollen)
 - b. Sonstige subjektive Merkmale
3. Tatbestandsannexe
4. Fälle des § 28 II

II. Rechtswidrigkeit (indiziert)

Ausnahme: Rechtfertigungsgründe

III. Schuld

1. Schuldfähigkeit
2. Spezielle Schuldmerkmale
3. Die persönliche Vorwerfbarkeit
Unrechtsbewusstsein im weiten Sinne
 - a. Schuldform: Vorsatz
 - b. Unrechtsbewusstsein im engen Sinne
4. Entschuldigungsgründe

IV. Besonderheiten

1. Strafausschließungs- und aufhebungsgründe
2. Strafverfolgungshindernisse
3. Regelbeispiele

Er sagt etwas über den Täter (**Tatsubjekt**), über das **Tatobjekt**, über die **Tathandlung**, über den **Taterfolg**.

Aufbautechnisch ist der Grundtatbestand immer als erstes zu prüfen, es sei denn, es liegt eine selbständige Abwandlung vor. Dann prüft man als erstes (und nur) die selbständige Abwandlung (deshalb heißt die auch „selbständig“).

Die unselbständige Abwandlung (z. B. § 247 oder § 244)

Der Gesetzgeber erweitert den Grundtatbestand um spezielle Merkmale (hinsichtlich Zeit/Ort der Tat, der Begehungsweise, der Verwendung bestimmter Mittel, der Beziehung zwischen Täter und Opfer, der Qualität des Täters oder des Opfers etc.). Die Abwandlung kann **privilegierend (erleichternd)** und **qualifizierend (verschärfend)** sein. Das hängt davon ab, ob eine dem Täter günstigere (= privilegierende) oder ungünstigere (= qualifizierende) Rechtsfolge bestimmt ist.

Unselbständig heißt sie, weil die Veränderung nicht zu einer Unabhängigkeit von der Grundform führt, sondern (nur) ein rechtliches Stufenverhältnis schafft. Dies ist eine Frage des Einzelfalles (vgl. selbständige Abwandlung).

Aufbautechnisch darf die unselbständige Abwandlung nie alleine, sondern immer nur mit dem Grunddelikt geprüft werden.

Die selbständige Abwandlung (z. B. § 252)

Eine selbständige Abwandlung liegt dann vor, wenn eine Abwandlung ein neues Delikt mit eigenständigem Unwert bildet.

So ist der räuberische Diebstahl, § 252, (un-)wertungsmäßig schon so weit vom „normalen“ Diebstahl, § 242, entfernt, dass man ihn nicht mehr einfach nur als etwas Unselbständiges begreifen kann.

Wann eine Abwandlung selbständig ist, muss im Einzelfall ermittelt werden. Das ist allerdings nicht problematisch, weil es für alle Delikte im Grunde schon lange entschieden ist. Man muss es nur in einem Kommentar nachlesen.

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand
 - a. Das Tatsubjekt
 - b. Die Tathandlung
 - c. Das Tatobjekt
 - d. Der Taterfolg und die Verbindung von Handlung und Erfolg
2. Subjektiver Tatbestand
 - a. Vorsatz (= Wissen und Wollen)
 - b. Sonstige subjektive Merkmale
3. Tatbestandsannexe
4. Fälle des § 28 II

II. Rechtswidrigkeit (indiziert)

Ausnahme: Rechtfertigungsgründe

III. Schuld

1. Schuldfähigkeit
2. Spezielle Schuldmerkmale
3. Die persönliche Vorwerfbarkeit
Unrechtsbewusstsein im weiten Sinne
 - a. Schuldform: Vorsatz
 - b. Unrechtsbewusstsein im engen Sinne
4. Entschuldigungsgründe

IV. Besonderheiten

1. Strafausschließungs- und aufhebungsgründe
 2. Strafverfolgungshindernisse
 3. Regelbeispiele
-

Geprüft wird die selbständige Abwandlung ganz alleine (s. Grundtatbestand). Manchmal ist sie sogar selber ein (neuer) Grundtatbestand (vgl. §§ 252 i.V.m. 250, 251).

Die alternativen Tatbestände (z. B. § 263)

Alternative Tatbestände sind in der Weise konstruiert, dass von zwei in Betracht kommenden Tatbeständen *entweder* der eine *oder* der andere (oder keiner), niemals aber beide gleichzeitig erfüllt sein können.

(Bsp.: Diebstahl, § 242, und Betrug, § 263. Grund: Diebstahl setzt Wegnahme = Gewahrsamswechsel *gegen* den Willen voraus, (Sach-)Betrug setzt voraus, dass der Täter den Gewahrsam durch einen (wenn auch erschlichen) *einverständlichen* Gewahrsamswechsel – Vermögensverfügung – erhält.)

Aufbautechnisch darf nach Bejahung des einen der andere Tatbestand nicht mehr geprüft werden. (Bei Verneinung natürlich schon.)

Die Regelbeispiele (z. B. § 243) – keine Tatbestände

Regelbeispiele beschäftigen sich nur mit der Strafzumessung, sind also nicht wie die Tatbestände Grundlage einer Strafbarkeit. Sie sind nur beispielhaft, d.h., der Richter **kann** schärfer bestrafen, er muss aber nicht (BGH v. 8.6.2016 – 5 StR 170/16, Rz. 3); bei Tatbeständen muss der Richter. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass man nicht von *Tatbeständen* und *Tatbestandsmerkmalen* spricht, wenn ein Regelbeispiel auftaucht.

Aufbautechnisch werden die Regelbeispiele immer nur mit dem Grunddelikt geprüft, und zwar, nachdem dort Strafbarkeit festgestellt wurde.

18 || Das vollendete vorsätzliche Begehungsdelikt (Tun)

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand
 - a. Das Tatsubjekt
 - b. Die Tathandlung
 - c. Das Tatobjekt
 - d. Der Taterfolg und die Verbindung von Handlung und Erfolg
2. Subjektiver Tatbestand
 - a. Vorsatz (= Wissen und Wollen)
 - b. Sonstige subjektive Merkmale
3. Tatbestandsannexe
4. Fälle des § 28 II

II. Rechtswidrigkeit (indiziert)

Ausnahme: Rechtfertigungsgründe

III. Schuld

1. Schuldfähigkeit
2. Spezielle Schuldmerkmale
3. Die persönliche Vorwerfbarkeit
Unrechtsbewusstsein im weiten Sinne
 - a. Schuldform: Vorsatz
 - b. Unrechtsbewusstsein im engen Sinne
4. Entschuldigungsgründe

IV. Besonderheiten

1. Strafausschließungs- und aufhebungsgründe
2. Strafverfolgungshindernisse
3. Regelbeispiele

Folgend ein Überblick über die Folgen, die diese Einteilung für den Aufbau von Klausuren und Hausarbeiten hat. Es handelt sich zunächst nur um einen **groben Überblick**.

Welche Möglichkeiten es im Einzelnen gibt, z.B. Grundtatbestand und Qualifikation aufzubauen (es sind drei) und welche davon wann zulässig (nach herrschender Meinung: nur zwei) und sinnvoll sind, werde ich weiter unten näher erläutern (ab Seite 120). Die detaillierte Darstellung ist aber erst dann verständlich, wenn wir wenigstens eine Deliktsform komplett kennengelernt haben. Insofern müssen wir uns noch ein wenig gedulden.

Geprüft wird:	Aufbau:
Privilegierung / Qualifizierung	Erst den Grundtatbestand, dann die Privilegierung / die Qualifikation prüfen.
Selbständige Abwandlung	Sofort das selbständige Delikt prüfen. Regelmäßig ist der Grundtatbestand schon bei einer vorherigen Handlung geprüft worden.
Alternative Tatbestände	Den einen <i>oder</i> den anderen Tatbestand prüfen. Nach Bejahung des einen kein Wort mehr über den anderen.
Regelbeispiele	Immer mit dem Grundtatbestand zusammen prüfen (Bsp.: §§ 242 I, 243 I S. 2 Nr. 6; Einzelheiten auf Seite 120.)

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand
 - a. Das Tatsubjekt
 - b. Die Tathandlung
 - c. Das Tatobjekt
 - d. Der Taterfolg und die Verbindung von Handlung und Erfolg
2. Subjektiver Tatbestand
 - a. Vorsatz (= Wissen und Wollen)
 - b. Sonstige subjektive Merkmale
3. Tatbestandsannexe
4. Fälle des § 28 II

II. Rechtswidrigkeit (indiziert)

Ausnahme: Rechtfertigungsgründe

III. Schuld

1. Schuldfähigkeit
2. Spezielle Schuldmerkmale
3. Die persönliche Vorwerfbarkeit

Unrechtsbewusstsein im weiten Sinne

 - a. Schuldform: Vorsatz
 - b. Unrechtsbewusstsein im engen Sinne
4. Entschuldigungsgründe

IV. Besonderheiten

1. Strafausschließungs- und aufhebungsgründe
2. Strafverfolgungshindernisse
3. Regelbeispiele

1. Objektiver (äußerer) Tatbestand

- Überblick (Täter, Situation, Verhalten, Mittel, Opfer, Effekt)

Der objektive Tatbestand kennzeichnet das nach außen Sichtbare einer Straftat. Dazu gehört zunächst der **Täter** (das Tatsubjekt), der sich in einer bestimmten Weise verhält, das **Opfer** (das Tatobjekt), das durch das Verhalten in Mitleidenchaft gezogen wird, und das **Verhalten** selbst (die Tathandlung), das als strafwürdig angesehen wird. Gelegentlich nutzt der Täter bei seinem Verhalten weitere Objekte (Tatmittel).

Ist das Verhalten allein nicht strafwürdig, gehört oft auch noch ein **Effekt** (der Taterfolg) dazu, der dann auf dem Verhalten *beruhen* muss (die Verbindung von Tathandlung und Taterfolg). Zuletzt ist es manchmal so, dass bestimmtes Verhalten nur in bestimmten **Situationen** strafwürdig ist: Das Unterlassen von Hilfeleistung z.B. setzt die Notlage eines anderen voraus (vgl. § 323c).

a. Das Tatsubjekt - Merkmale des Handelnden

Die meisten Delikte kann tatbestandlich jeder Mensch begehen.

Es gibt aber auch Delikte, die voraussetzen, dass der Täter bestimmte Merkmale in seiner Person erfüllt. Das sind insbesondere die Amtsdelikte. Täter einer Bestechlichkeit kann nur ein Amtsträger sein, vgl. § 332. Dieses Element des objektiven Tatbestandes ist aus der Sicht des Strafrecht AT unproblematisch. Entweder der Täter erfüllt das besondere Merkmal (ist z.B. Amtsträger) oder er erfüllt es nicht (zum Amtsträger: BGH v. 13.1.2016 – 2 StR 148/15, Rz. 11 ff). Das lässt sich mit Definitionskenntnissen aus dem Strafrecht BT unschwer feststellen.

b. Die Tathandlung

Die gesetzlichen Tatbestände beschreiben eine bestimmte Handlung des Täters. (In § 212 I z.B. besteht diese Handlung im Töten.) Das scheint zunächst unproblematisch. Entweder der Täter handelt, und diese Handlung entspricht der im Tatbestand beschriebenen Handlung – oder sie entspricht ihr nicht.

20 || Das vollendete vorsätzliche Begehungsdelikt (Tun)

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand
 - a. Das Tatsubjekt
 - b. Die Tathandlung
 - c. Das Tatobjekt
 - d. Der Taterfolg und die Verbindung von Handlung und Erfolg
2. Subjektiver Tatbestand
 - a. Vorsatz (= Wissen und Wollen)
 - b. Sonstige subjektive Merkmale
3. Tatbestandsannexe
4. Fälle des § 28 II

II. Rechtswidrigkeit (indiziert)

Ausnahme: Rechtfertigungsgründe

III. Schuld

1. Schuldfähigkeit
2. Spezielle Schuldmerkmale
3. Die persönliche Vorwerfbarkeit
Unrechtsbewusstsein im weiten Sinne
 - a. Schuldform: Vorsatz
 - b. Unrechtsbewusstsein im engen Sinne
4. Entschuldigungsgründe

IV. Besonderheiten

1. Strafausschließungs- und aufhebungsgründe
 2. Strafverfolgungshindernisse
 3. Regelbeispiele
-

Manchmal ist es aber auch etwas kniffliger.

- Die Probleme liegen zum einen darin, dass eine Handlung sowohl in einem (aktiven) Tun als auch in einem (passiven) Unterlassen liegen kann. Das wird uns aber erst später beschäftigen (bei den Unterlassungsdelikten). Hier gehen wir zunächst nur auf das Tun als Handlung ein.
- Zum anderen ist auch beim Tun die Frage, was genau eine Handlung ist, nicht unumstritten. Es gibt dazu verschiedene „Lehren“ [Fister, Kap. 8 Rz. 3].
- Ich folge in diesem Buch der sog. **sozialen Handlungslehre**, da man mit ihr in allen Fällen zurechtkommt.

Die **Handlungslehren**, die es sonst noch gibt (*kausal, final, personal*) sind – ebenso wie die *soziale* – **reine Zweckkonstrukte**. Man will damit bestimmte Dinge in den Griff kriegen. Es gibt also nicht eine richtige oder eine wahre, es gibt nur praktische und weniger praktische.

Als Student(in) muss man sich damit aber nicht abplagen. Es genügt, wenn man in Zweifelsfällen die folgende Definition kennt, bringt und anwendet. *Dass* man damit einer bestimmten Lehre gefolgt ist, erkennt ein Korrektor sofort, begründen muss man es nicht.

Handlung = menschliches, willensgetragenes, sozialerhebliches Verhalten, das sich über Ereignisse in der Außenwelt beschreiben lässt

Es sind also drei Merkmale zu prüfen:

- **Menschliches Verhalten.** Dieser Punkt schließt aus, dass Tiere oder Naturereignisse für sich auf Strafbarkeit hin überprüft werden können (ein Tier tötet einen Menschen). Wir haben das indirekt schon gesagt, wenn wir als Tatsubjekt nur Menschen genannt hatten. Natürlich wäre menschliches Verhalten zu prüfen, wenn das Tier von einem Menschen gehetzt worden wäre.
- **Willensgetragenes Verhalten.** Liegt nicht vor bei Bewegungen im Schlaf, Reflexen oder Bewegungen infolge sog. absoluter Gewalt [(Fister, Kap.8 Rz. 4);

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand
 - a. Das Tatsubjekt
 - b. Die Tathandlung
 - c. Das Tatobjekt
 - d. Der Taterfolg und die Verbindung von Handlung und Erfolg
2. Subjektiver Tatbestand
 - a. Vorsatz (= Wissen und Wollen)
 - b. Sonstige subjektive Merkmale
3. Tatbestandsannexe
4. Fälle des § 28 II

II. Rechtswidrigkeit (indiziert)

Ausnahme: Rechtfertigungsgründe

III. Schuld

1. Schuldfähigkeit
2. Spezielle Schuldmerkmale
3. Die persönliche Vorwerfbarkeit
 - a. Schuldform: Vorsatz
 - b. Unrechtsbewusstsein im engen Sinne
4. Entschuldigungsgründe

IV. Besonderheiten

1. Strafausschließungs- und aufhebungsgründe
2. Strafverfolgungshindernisse
3. Regelbeispiele

absolute Gewalt verhindert Willensbildung oder -betätigung] (X wird von T auf den O geworfen; O stirbt an den Folgen. X hat nicht gehandelt.)

- **Sozialerhebliches Verhalten.** Liegt nur vor, wenn es das Verhältnis des Einzelnen zu seiner Umwelt betrifft und diese durch seine Auswirkungen berührt. Wenn T auf vertrautem Fuß mit dem Satan steht, diesen nachts beschwört, dass er den O holen solle, und O anderntags tot gefunden wird, stellt sich die Frage: Was zum Teufel ist mit O passiert? -> Kein sozialerhebliches Verhalten.

Die Frage, *ob* eine Handlung vorliegt oder nicht, ist **extrem selten** zu erörtern. Meistens ist es so, dass man z.B. Tierhandlungen oder Reflexe nicht *ernsthaft* auf Strafbarkeit untersuchen kann, ohne das lächerlich zu finden. Am ehesten denkbar ist eine Erörterung der stark wertungsabhängigen Sozialerheblichkeit.

Normalerweise gilt für die Frage der Handlungsqualität als solcher: **Kein Wort darüber!** Wir werden später noch einmal auf die aufbautechnischen Unterschiede zwischen der kausalen und den anderen Handlungslehren zurückkommen, weil man damit einige Probleme besser verstehen kann (ab Seite 122).

c. Das Tatobjekt

In einigen Tatbeständen reicht es nicht, dass der Täter *etwas* tut (Meineid, § 154), sondern es ist darüber hinaus erforderlich, dass er dieses „etwas“ einem bestimmten Objekt antut.

So verbietet z. B. § 176 I den Missbrauch des Objektes „Kind“, § 303 das Beschädigen oder Zerstören des Objektes „Sache“.

Diese Objekte sind in aller Regel noch genauer umschrieben.

§ 176 verbietet den Missbrauch einer „Person unter 14 Jahre (Kind)“, § 303 die Manipulation einer „fremden“ Sache.

Auch hier gibt es keine bedeutsamen Probleme des StGB AT.

22 || Das vollendete vorsätzliche Begehungsdelikt (Tun)

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand
 - a. Das Tatsubjekt
 - b. Die Tathandlung
 - c. Das Tatobjekt
 - d. Der Taterfolg und die Verbindung von Handlung und Erfolg
2. Subjektiver Tatbestand
 - a. Vorsatz (= Wissen und Wollen)
 - b. Sonstige subjektive Merkmale
3. Tatbestandsannexe
4. Fälle des § 28 II

II. Rechtswidrigkeit (indiziert)

Ausnahme: Rechtfertigungsgründe

III. Schuld

1. Schuldfähigkeit
2. Spezielle Schuldmerkmale
3. Die persönliche Vorwerfbarkeit
Unrechtsbewusstsein im weiten Sinne
 - a. Schuldform: Vorsatz
 - b. Unrechtsbewusstsein im engen Sinne
4. Entschuldigungsgründe

IV. Besonderheiten

1. Strafausschließungs- und aufhebungsgründe
 2. Strafverfolgungshindernisse
 3. Regelbeispiele
-

d. Der Taterfolg und die Verbindung von Handlung und Erfolg

Ganz anders dagegen dieser Prüfungspunkt. Der hat Probleme satt. Bevor wir diese im Einzelnen behandeln, müssen wir aber die Begriffe *Handlung* und *Erfolg* gegeneinander abgrenzen.

Handlung = willensgetragenes, sozialerhebliches, menschliches Verhalten, das sich über Ereignisse in der Außenwelt beschreiben lässt

Erfolg = Ereignis in der Außenwelt, das nicht mit der Handlung identisch ist

Soweit es die Handlung betrifft, ist das natürlich dieselbe Definition, die wir gerade schon kennengelernt haben. Ich bringe sie hier nur noch einmal des Zusammenhanges wegen.

Wann etwas ein Erfolg ist, ist manchmal einfach (bei den Tötungsdelikten der eingetretene pathologische Zustand), manchmal aber auch ziemlich schwierig (ist die Wegnahme beim Diebstahl (nur) eine Handlung oder ein - zusätzlicher - Erfolg?).

Es genügt nun aber nicht, dass irgendeine Handlung irgendwie mit irgendeinem Erfolg zusammentrifft, sondern es tritt ein zusätzliches Erfordernis bei Erfolgsdelikten hinzu:

Der Erfolg muss „das Werk des Täters“ sein.

Dies ist ein (in der Regel) *ungeschriebenes Merkmal* des objektiven Tatbestandes. Manchmal (meist bei den Fahrlässigkeitsdelikten) schreibt der Gesetzgeber aber auch etwas darüber (§ 222: Wer ... verursacht ...)

Es gibt 2 Fallgruppen, die völlig unproblematisch sind (der Begriff Kausalität wird gleich noch erklärt):

- Keine Kausalität (keine Ursache)
- Normale Kausalität (eine Ursache)